

Bezirksamt Spandau von Bern
Abt. Bauen, Planen und Umweltschutz
- Tiefbauamt - Straßenverkehrslehörde



Bezirksamt Spandau von Berlin, 13578 Berlin (Postanschrift)

Spandauer Havelpiraten
 Emilio Paolini
 Sprengelstr. 17

13585 Berlin

Bezirksamt Spandau von Berlin
 Dienstgebäude &
 Galenstr. 14
 13597 Berlin

E-mail:
 tiefbau@ba-spandau.berlin.de
 E-Mail-Adresse nicht für
 Dokumente mit elektronischer
 Signatur geeignet



Geschäftszeichen Bau 4 Tief SV 8-08193-50/11 Bei Antwort bitte angeben	zuständig ist Fr. Senß	ZimmerNr.: 105	Telefon (030) 90279-3617	Telefax (030) 90279 -2179 Intern 9279	Datum 29.08.2011
--	---------------------------	-------------------	-----------------------------	---	---------------------

Straßenverkehrsrechtliche/ straßenrechtliche Maßnahmen nach der StVO/BerlStrG

Ihr Antrag vom 21.08.2011
3 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Paolini,

auf Ihren vorgenannten Antrag ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, unbeschadet der Rechte Dritter, folgender Bescheid:

Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO und Sondernutzung und Nebenbestimmungen nach § 11 BerlStrG	
für die Aufstellung und Betreibung mehrerer Informationsstände (Info-Stände)	
Genehmigungsinhaber:	Spandauer Havelpiraten, z.Hd. Hr. Emilio Paolini
Anschrift:	13585 Berlin, Sprengelstr. 17
Genehmigungsort:	Berlin-Spandau, <ul style="list-style-type: none"> • Fußgängerzone Markt, südlich der Platane zw. Baumumrandung und letztem Granitpoller • Popitzweg 15/17 (Einkaufszentrum)
Beanspruchte Fläche:	3 m x 1 m, ggf. 1 Sonnenschirm
Zeitraum:	Nach Erhalt der Ausnahmegenehmigung bis zum 17.09.2011 von montags, donnerstags und freitags von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr samstags von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Die in den Anlagen (Anlage 1-Nebenbestimmungen und Hinweise der Straßenverkehrsbehörde und Anlage 2 (Infostand/Infostände) der Straßenbaubehörde) genannten Bedingungen und Auflagen sind Bestandteil dieses Bescheides und somit unbedingt zu beachten.	
Dieser Bescheid ersetzt gemäß § 13 BerlStrG eine <u>gesonderte</u> Sondernutzungserlaubnis.	

Verkehrsverbindungen:
 U-Bahn Linie 7
 Bus 130, 135, 136, 145, 236, 237, 337, 638,
 639, 671, M32, M 37
 S-Bahn Linien 5 und 75
 RE Linien 2, 4, 5, 6, 10, 13
 Fernbahnhof Spandau

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag und Freitag
 von 9 bis 12 Uhr
 sowie nach Vereinbarung

Zahlungen nur an die
 Bezirkskasse Spandau
 (bargeldlos erbeten)

Kontonummer
 5580-100
 0810004607
 510221500

Geldinstitut
 Postbank Berlin
 Berliner Sparkasse
 Berliner Bank

Bankleitzahl
 100 100 10
 100 500 00
 100 708 48

zutreffendes ist angekreuzt

Gebührenfestsetzung

Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig .

Nach der jeweiligen Gebührenordnung werden Gebühren in folgender Höhe festgesetzt:

A	<input type="checkbox"/> Erlaubnis nach § 29 StVO gemäß Geb.-Nr. 263. des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebTSt) als Anlage 1 zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST) in der jeweils geltenden Fassung	€
	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO gemäß Geb.-Nr. 264 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebTSt) als Anlage 1 zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST) in der jeweils geltenden Fassung.	42,00 €
	Gesamtbetrag: Buchungsmerkmal 42 12/111 53/102, Kassenzeichen: 113.500.050.679.7	42,00 €
B	<input type="checkbox"/> Für die Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes gemäß des Gebührenverzeichnisses der Sondernutzungsgebührenverordnung (SNGebV), Tarifstelle	€
	Betrag: Buchungsmerkmal 42 12/111 55/100, Kassenzeichen:	€
	<input checked="" type="checkbox"/> Die Sondernutzung ist gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 13 SNGebV gebührenfrei.	

Sie haben bereits bei der Straßenbaubehörde für die Sondernutzung eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von € im Voraus bezahlt.

Bitte zahlen Sie die Beträge in Höhe von

A) 42,00 € unter Angabe des Buchungsmerkmals 42 12/111 53/102, Kassenzeichen 1135000506797

bis zum 01.10.2011

an die Bezirkskasse Spandau bzw. überweisen sie auf eines der im Kopfbogen genannten Konten.

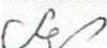
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz – Tiefbauamt/Straßenverkehrsbehörde -, Carl-Schurz-Straße 2/6, 13578 Berlin zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Hinsichtlich der Gebühren entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Ihre Verpflichtung zur termingerechten Zahlung bleibt daher auch bei Einlegung des Widerspruchs bestehen.

Die in diesem Schreiben mit einer Kurzbezeichnung angegeben rechtlichen Grundlagen sind in der beiliegenden Anlage/Rechtliche Grundlagen mit ihren vollständigen Bezeichnungen und den jeweiligen Fundstellen ausführlich erläutert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Senß

